

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Geowissenschaften
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität
Bonn
Vom 31. August 2007

Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Geowissenschaften
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn
vom 31. August 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	5
§ 2	Akademischer Grad	6
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	6
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots.....	6
§ 5	Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen.....	7
§ 6	Prüfungsamt der Fakultät	7
§ 7	Prüfende und Beisitzende	9
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 9	Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine.....	12
§ 10	Zulassung und Anmeldung, Fristen	13
§ 11	Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen	15
§ 12	Wiederholung von Prüfungen	17
§ 13	Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	18
§ 14	Klausurarbeiten.....	20
§ 15	Mündliche Prüfungsleistungen.....	20
§ 16	Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referate, Exkursionsprotokolle und Berichte zu Geländeübungen.....	22
§ 17	Bachelorarbeit.....	23
§ 18	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	25
§ 19	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung	26
§ 20	Zeugnis	28
§ 21	Diploma Supplement	29
§ 22	Bachelorurkunde.....	30
§ 23	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	30
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades	30
§ 25	Zusätzliche Prüfungsleistungen.....	31

§ 26 Übergangsregelungen..... 31
§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung 33

Anlage: Modulplan

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Geowissenschaften wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist grundständig und interdisziplinär ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

Der Bachelorstudiengang vermittelt ein breites naturwissenschaftliches Grundlagenwissen, die Grundlagen und Vertiefung in den geowissenschaftlichen Kernfächern Geologie, Geophysik, Mineralogie und Paläontologie sowie geowissenschaftliche Arbeitsmethoden sowie die Ausbildung im Gelände und im Labor, welche die Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und Ansätze zur Problemlösung ermöglichen. Erweiterte Sprachkenntnisse sind erwünscht, ein Auslandssemester ist möglich und dort erbrachte Leistungen werden gemäß § 11 Abs. 2 angerechnet.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß einer geowissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Geowissenschaften. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung des Studiums in einem Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, geowissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Reflexion, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(5) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Der Modulplan kann für einzelne Module Abweichungen vorsehen.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Geowissenschaften.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester (180 LP).

(2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinander folgende Semester erstrecken, sind zulässig.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) von 30h.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 124 LP und Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereiches von 56 LP. Die Bachelorarbeit („*Bachelor thesis*“) als Bestandteil des Pflichtbereiches hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten.

Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Anlage 1 (Modulplan) geregelt.

(5) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Das Studium kann nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Dekan der Fakultät, dem die oder der Lehrende angehört, den Zugang unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Der Modulplan in der Anlage regelt Näheres zur Zahl der möglichen Teilnahmen und zu den Prioritäten der Zulassung zur Teilnahme.

§ 6 Prüfungsamt der Fakultät

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche

Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird vom Dekan geleitet. Der Dekan überträgt bestimmte, in dieser Prüfungsordnung festgelegte fachbezogene Aufgaben an den Prüfungsausschuss der Lehreinheit Geowissenschaften. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben als Organ des Prüfungsamtes tätig.

(2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des Bachelorstudienganges Geowissenschaften nach Gruppen getrennt gewählt.

(6) Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die mit einem festen Lehrdeputat im Studiengang tätig sind, sowie diejenigen Professoren und Professorinnen, die im Laufe des Studienjahres tatsächlich Lehre im Umfang von mindestens 2 SWS anbieten. Aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind diejenigen wählbar, die dem Studiengang zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben

sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreterin oder dessen Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten. Es gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Das Prüfungsamt bestellt die Prüfenden und Beisitzenden für die einzelnen Prüfungen auf Vorschlag des jeweiligen Prüfungsausschusses. Zu Prüfenden werden in der Regel nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt, die Mitglieder der Universität

Bonn sind. Im Übrigen darf nur zum Prüfenden bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist eine Lehrende oder ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine anderer Prüfender für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Diese oder dieser Prüfende soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfenden für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der

Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist das Prüfungsamt. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsamt kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, daß alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

(8) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das geforderte Berufspraktikum im Bachelor-Studienabschnitt angerechnet. Über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage
(Modulplan) spezifizierten Module beziehen
- die Prüfungsleistungen zum Berufspraktikum, das im Rahmen des Auslandsemesters durchgeführt werden kann und
- der Bachelorarbeit als abschließender Prüfungsleistung.

Alle Prüfungsleistungen sollen einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden. Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben. Für alle Modulprüfungen, die in Form

von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel liegen die Prüfungstermine zum ersten Versuch kurz vor und kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters, zum zweiten Versuch kurz vor Beginn der Vorlesungen des neuen Semesters. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit den jeweiligen Prüfenden auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen. Näheres regelt der Modulplan.

§ 10 Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die zusammen mit der Anmeldung zu den dazugehörigen Veranstaltungen zu erfolgen hat. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten. Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekannt gemacht.

Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens drei Semester nach Besuch der ersten diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen.

Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

(2) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
2. an der Universität Bonn als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
3. die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung muss im ersten Fachsemester gestellt werden und ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) ein mit Lichtbild versehener Lebenslauf des Prüflings,
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten, Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekannt gemacht.

(4) Bei der Meldung zu Modulprüfungen, die mehreren Schwerpunkten zugeordnet werden können, hat der Prüfling bei der Anmeldung zu erklären, welchem Schwerpunkt die Prüfung zugeordnet werden soll.

(5) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen, sowie zu erklären, welchem Schwerpunktbereich die Arbeit zugeordnet werden soll und

bei welchen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(6) Kann der Prüfling eine nach Abs. 3 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- c) die oder der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die oder der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

(9) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabung aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Anfrage bei einem späteren Studium angerechnet. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage (Modulplan) genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit oder als mündliche Prüfungsleistung. Bis zu 50% der Modulprüfung können durch bewertete Teilprüfungen bestimmt werden. Teilprüfungen finden als schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungsleistungen, Referate, Präsentationen, Protokolle zu Exkursionen und Geländeübungen sowie als Haus – und Projektarbeiten statt. Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Untergliederung in Teilprüfungen werden im Modulplan (Anlage 1) festgelegt. Die konkrete Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfenden festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(4) Für alle Modulprüfungen und -teilprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul bzw. Teilmodul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angeboten. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Termine werden vom Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(5) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf schriftliche Ausarbeitungen und mündliche Vortragsleistungen zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. Prüfungsleistungen zu Exkursionen und Geländeübungen beziehen sich in der Regel auf die Erstellung schriftlicher Protokolle und Berichte zum Verlauf und den im Rahmen der Geländeveranstaltung erarbeiteten Ergebnissen. Prüfungsleistungen in Praktika und Projektseminaren umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt.

(6) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form

abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat beim nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(3) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Für unbenotete Studienleistungen, die als Zulassungsvoraussetzung zur abschließenden Modulprüfung zu leisten sind, wird Erfolg oder Misserfolg individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung dokumentierten Teilnahme und weiteren Leistungskriterien, die sich aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung ergeben, festgestellt. Art und Umfang dieser Leistungskriterien legt die oder der für die Veranstaltungen verantwortliche Dozentin oder Dozent fest und sie werden zu Semesterbeginn mitgeteilt. Eine Abmeldung ist wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich.

§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Bachelorarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes oder der Amtsärztin oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsamt überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfenden geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfenden anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge

erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Diese Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Diese Abweichung ist bei Prüfungsleistungen mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, nicht möglich. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die anderen Prüfenden und Beisitzenden unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(4) Prüflinge, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft die Prüferin oder der Prüfende, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfenden anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 16 Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referate, Exkursionsprotokolle und Berichte zu Geländeübungen

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede Hausarbeit beträgt mindestens 8 und höchstens 12 DIN A 4-Seiten und ist von zwei gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu bewerten.

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit den Prüfenden anstelle einer Hausarbeit eine Klausur oder eine mündliche Prüfungsleistung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach S. 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 15 entsprechend. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(5) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

(6) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer. Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 5-12 DIN A 4-Seiten ergänzt. Referate dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der

Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14, für den Vortrag § 15 entsprechend.

(7) Protokolle zu Exkursionen und Berichte zu Geländeübungen sind schriftliche Ausarbeitungen zu Geländeveranstaltungen. Sie stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und haben in der Regel in Abhängigkeit der Geländeveranstaltung einen Umfang von 5 bis 20 Seiten. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14 entsprechend.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Das Thema muss grundsätzlich dem Kernfach Geowissenschaften entstammen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einer anderen Hochschullehrerin oder einem anderen Hochschullehrer, die oder der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch eine Prüferin oder einen Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat und kann auf den Ergebnissen der Projektarbeit im Modul B 92 aufbauen. Der Modulplan kann weitere Voraussetzungen, z.B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 40 und höchstens 60 DIN-A4-Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten soll der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit 40 Seiten betragen.

(6) Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 12 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit wird in der Regel ab Mitte des fünften Semesters vergeben. Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt unter diesen Voraussetzungen bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das Prüfungsamt kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine

eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete Fassung der Bachelorarbeit (Diskette, CD-Rom, o.ä.) abverlangen.

(8) Das Arbeitskonzept wird vor Beginn der Arbeit öffentlich im Rahmen eines Kurzvortrages vor- und zur Diskussion gestellt.

(9) Nach Abschluss der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse im Rahmen eines Kurzvortrages öffentlich präsentiert. Für die Präsentation gilt § 15 entsprechend.

§ 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung und in digitaler Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden ist die- oder derjenige, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfenden bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 benannten Prüfenden. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine oder einer der Prüfenden ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfenden besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertsbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren.

Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 Leistungspunkte.

(6) Ist die Bachelorarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 6 S. 5 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, das Berufspraktikum sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 180 Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit 1,0 benotet worden ist. Module die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung dreimal ohne Erfolg versucht hat oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Bachelorprüfung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine vom Prüfungsamt beglaubigte englische Übersetzung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- Angaben zum Berufspraktikum
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- die Durchschnittsnoten der einzelnen Module,

- das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Importfächern oder –modulen gemäß § 25 mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen, vom Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr oder ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Zeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 21 Diploma Supplement

(1) Das Bachelor-Zeugnis wird durch ein „Diploma-Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 22 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das der Prüfungsausschuss unter Beachtung des

Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Bachelorgrad durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät abzuerkennen, das Bachelorzeugnis sowie die Bachelorurkunde sind einzuziehen.

§ 25 Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 8 Leistungspunkten in Modulen erbringen, die nicht dem Lehrangebot des Studienganges, aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder –module). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder –modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2007/2008 erstmalig für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Universität Bonn eingeschrieben worden sind. Beginnend mit den Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters wird der Lehr- und Prüfungsbetrieb entsprechend dem Studienplan schrittweise erweitert.

(2) Mit Einführung des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften ist keine Einschreibung zum ersten Studiensemester in die bisherigen Studiengänge Geologie/Paläontologie und Mineralogie mehr möglich.

(3) Nach Einführung des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften werden für die bisherigen Diplom-Studiengänge Geologie/Paläontologie und Mineralogie innerhalb des Zeitraumes von einer Regelstudienzeit und einem Semester (insgesamt 10 Semester) die nach den Diplom-Studienordnungen erforderlichen oder gleichwertigen Veranstaltungen angeboten.

(4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in den Diplomstudiengängen Geologie/Paläontologie und Mineralogie an der Universität Bonn befinden und die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften wechseln. Bisher erbrachte Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an § 8 angerechnet; Näheres gibt der Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt. In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen.

(5) Studierende, die mit Ablauf des 30. September 2011 noch in den Diplomstudiengängen Geologie/Paläontologie und Mineralogie an der Universität Bonn eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung von Prüfungsleistungen in Anlehnung an § 8 in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften überführt. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr verlängern.

(6) Studierende, die mit Ablauf des 30. September 2014 noch in den Diplomstudiengängen Geologie/Paläontologie und Mineralogie an der Universität Bonn eingeschrieben sind und die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung von Prüfungsleistungen in Anlehnung an § 8 in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften überführt. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr verlängern.

(7) Sämtliche Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Geologie/Paläontologie und Mineralogie treten mit Ablauf des 30. September 2015 außer Kraft.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

A.B. Cremers
Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Armin B. Cremers

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 27.Juni 2007 sowie der Entschließung des Rektorats vom 14. August 2007.

Bonn, den 31. August 2007

W. Löwer
Für den Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Löwer
Prorektor

Anlage 1

Modulplan Bachelorstudiengang Geowissenschaften**Gliederung des Studiengangs Bachelor Geowissenschaften:**

Geowissenschaften Grundlagen	<i>Pflicht</i>	60 LP (1. bis 5. Semester)
Naturwissenschaften Grundlagen und Praktika	<i>Pflicht</i>	32 LP (1. - 2. Semester)
Geowissenschaften A	<i>Wahlpflicht</i>	16 LP (3. Semester)
Geowissenschaften B	<i>Wahlpflicht</i>	16 LP (4. Semester)
Importmodule	<i>Wahlpflicht</i>	8 LP (3. - 4. Semester)
Angewandte Geowissenschaften	<i>Pflicht</i>	8 LP (5. Semester)
Geowissenschaften C	<i>Wahlpflicht</i>	16 LP (5. Semester)
Geowissenschaften Berufspraktikum (4 Wochen)	<i>Pflicht</i>	6 LP (5. Semester)
Projekte in den Geowissenschaften	<i>Pflicht</i>	8 LP (6. Semester)
Methoden und Präsentation zur BSc.-Arbeit	<i>Pflicht</i>	6 LP (6. Semester)
Anfertigung einer Bachelor-Arbeit	<i>Pflicht</i>	12 LP (6. Semester)

Geowissenschaftliche Grundlagen

Modul B 01: Geologische Prozesse und Gesteinsgenese				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 1. Semester	2 Semester	keine	V, Ü, GÜ	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Theoretische Grundlagen zu endogenen und exogenen Prozessen, Gesteinsansprache an der Gesteinssammlung und im Gelände		Grundkenntnisse zu gesteinsbildenden Prozessen und Gesteinsansprache im Gelände	2 Protokolle zu Geländeübungen	
Prüfungsform				LP
Mündliche Prüfung				10

Modul B 02: Struktur und Eigenschaften von Mineralen				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 1. Semester	2 Semester	keine	V, Ü	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Grundlagen der Kristallographie, der Kristallchemie und der Thermodynamik. Spezielle Mineralogie und Mineralbestimmung.		Die Bestimmung wichtiger gesteinsbildender Minerale auf der theoretischen Grundlage der Mineralsystematik, der Entstehung von Mineralen und ihren Strukturen sowie Eigenschaften.	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur				6

Modul B 03: Allgemeine Paläontologie				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 1. Semester	2 Semester	keine	V, Ü	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Überblick über die organismische Vielfalt und der Grundzüge ihrer Baupläne, ihre Nutzung als Indikatoren für Umweltfaktoren und ihre zeitliche Veränderung (Evolution und Biostratigraphie).		Verständnis der Fossilien in ihrem zeitlich und räumlichen Zusammenhang. Überblick über die Organismenwelt von Präkambrium bis Phanerozoikum. Beobachtungs- und Interpretationsfähigkeit am Originalmaterial.	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur				6

Naturwissenschaftliche Grundlagen

Modul B 04: Einführung in die Anorganische und Allgemeine Chemie (B.CH. 1.1)				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 1. Semester	1 Semester	keine	V, Ü/S	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Atomaufbau: Atomarer Aufbau der Materie, Struktur der Elektronenhülle Chemische Bindungen: Ionenbindung, Atombindung Chemische Reaktionen		Das Modul vermittelt den Studierenden die Grundlagen der Anorganischen und Allgemeinen Chemie mit Hilfe zahlreicher Experimente. Kenntnisse der grundlegenden chemischen Gesetzmäßigkeiten und der Eigenschaften der chemischen Elemente und der wichtigsten anorganischen Verbindungen.	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur				8

Modul B 05: Physik für Geowissenschaftler				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 1. Semester	2 Semester	Praktikum: bestandene Klausur zur Vorlesung	V, P	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Sehr kompakte Einführung in die Experimentalphysik (physik 021) sowie ein Physikalisches Anfängerpraktikum für Naturwissenschaftler (physik 014).		Grundlegendes Wissen der Physik sowie praktische Erfahrungen zum zielgerichteten Experimentieren und Auswerten eines Physikalischen Praktikums.	Protokoll der Versuche zum Praktikum	
Prüfungsform				LP
Vorlesung: Klausur 4 LP Praktikum: mündliche Prüfung 4 LP				8

Modul B 06: Mathematik für Geowissenschaftler				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 1. Semester	2 Semester	keine	V, Ü	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Mathematische Grundlagen, Differential-/Integralrechnung einer Veränderlichen, Lineare Algebra / Matrizenrechnung, Gewöhnliche Differentialgleichungen, Differentialgleichungen mehrerer Veränderlicher, Stochastik, Integralrechnung mehrerer Veränderlicher.		Grundlagen zum mathematischen Verständnis, selbständige Anwendung unterschiedlicher mathematischer Verfahren und deren Einsatz in naturwissenschaftlichen Fragestellungen.	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur				8

Modul B 07: Biologie für Geowissenschaftler				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 1. Semester	2 Semester	keine	V, Ü, GÜ	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Zoologie: Einführung in die verschiedenen Tiergruppen, Präparation und Histologie einzelner Spezies im Detail Botanik: Systematik und Verwandtschaftsgruppen der Pflanzen, Pflanzen-/ Vegetationsökologische Aspekte abhängig vom Standortfaktor		Zoologie: Grundlegender Einblick in verschiedene Tiergruppen, ihre systematische Stellung und phylogenetische Entwicklung. Botanik: Grundlegender Einblick in die Botanik, Verständnis der Ökologie und verschiedener Vegetationseinheiten.	Zoologie: Präparationen, Zeichnungen Botanik: Exkursionsprotokolle	
Prüfungsform				LP
Zoologie: Klausur (4 LP), Botanik: Klausur (4 LP)				8

Geowissenschaftliche Grundlagen

Modul B 08: Geologische Geländeaufnahme				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 2. Semester	2 Semester	Modul B 01	V, Ü, GÜ	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Ausgehend von den Grundlagen zu geologischen Raumstrukturen und ihrer Darstellung wird eine geologische Kartierung im Gelände vorbereitet, durchgeführt und mit GIS nachbearbeitet.		Verständnis der Geologischen Karte und Raumstrukturen, Konstruktionsverfahren, Kartiertechnik im Gelände und Techniken zur Erstellung digitaler geologischer Karten sowie geostatistischer Analyse.	Protokoll zu Kartierübung	
Prüfungsform				LP
Klausur Ende SS (2,5 LP) und Abschlussarbeit (digitale Karte Kartiergebiet) Ende WS (5,5 LP)				8
Modul B 09: Erd- und Lebensgeschichte				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 3. Semester	1 Semester	keine	V, S	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Historische Dimension des Systems Erde. Wechselbeziehungen zwischen Geosphäre und Biosphäre. Geologische Veränderungen, Veränderungen des Klimas und der Ozeane sowie Veränderungen des Lebens durch Evolution und Aussterben		Überblick über die Historische Geologie. In einem Seminar werden spezielle Themen zur Erd- und Lebensgeschichte in Form von mündlichen / schriftlichen Referaten bearbeitet.	Seminarvortrag	
Prüfungsform				LP
Mündliche Prüfung				6

Modul B 10: Einführung in die Geophysik				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 3. Semester	1 Semester	Modul B 04, Modul B 05	V, Ü	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Wichtigste Grundkenntnisse über die Physik der festen Erde und der angewandten Geophysik.		Verteilung der wichtigsten physikalischen Parameter im Erdinneren. Einfache Berechnungen zu grundlegenden physikalischen Prozessen. Methoden der angewandten Geophysik und deren physikalische Prinzipien und Einsatzmöglichkeiten.	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur				6

Modul B 11: Regionale Geoprozesse				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 4. Semester	1 Semester	Modul B 01	V, S, E	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Einführung in die regionale Geologie von Mitteleuropa mit dem Schwerpunkt Deutschland. Enge inhaltliche Verknüpfung mit dem auf die Große Exkursion vorbereitenden Seminar.		Verständnis der raumzeitlichen Zusammenhänge der geologischen Entwicklung im Zentraleuropäischen Raum. Entstehung der heutigen geologischen Struktureinheiten, der relevanten tektono-sedimentären Prozesse und ihren Einfluss auf die heutige Oberflächengestalt.	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
Prüfungsform				LP
Protokoll zur Exkursion				8

Modul B 12: Angewandte Geowissenschaften I				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 4. Semester	1 Semester	Modul B 04 / 05 / 06 / 07	V, Ü, GÜ	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Grundkenntnisse in Hydrogeologie und die relevanten Umweltgeowissenschaften (z.B. Deponien, Altlasten, Sanierungen). Die praktischen Anwendungen werden im Rahmen von Geländetagen demonstriert. Dieses Modul wird durch das Modul B13 fortgeführt.		Grundkenntnisse im Bereich der Hydrogeologie und Umweltgeologie Mit dem erworbenen Wissen sollen die Studierenden in der Lage fachlich fundiert verschiedene angewandte geologische Fragestellungen zu erkennen, zu interpretieren, zu bewerten und Lösungsansätze zu entwickeln.	Protokolle zu den Geländemethoden	
Prüfungsform				LP
Klausur				6

Modul B 13: Angewandte Geowissenschaften II				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 5. Semester	1 Semester	Modul B 10 B 12	V, Ü, GÜ	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Grundkenntnisse in der Ingenieurgeologie, der angewandten Mikropaläontologie und der angewandten Geophysik. Die Anwendungen in der Praxis werden im Rahmen von Geländetagen vermittelt. Die 8 LP im WS können bei Auslandssemester alternativ durch 5 weitere Wochen Berufspraktikum (insgesamt 2 Monate) im geowissenschaftlich-angewandten Bereich (industrienah) oder gleichwertige Module abgeleistet werden.		Grundkenntnisse im Bereich der Mikropaläontologie, der Ingenieurgeologie und der Angewandten Geophysik . Mit dem erworbenen Wissen sollen die Studierenden in der Lage fachlich fundiert verschiedene angewandte geologische Fragestellungen zu erkennen, zu interpretieren, zu bewerten und Lösungsansätze zu entwickeln.	Protokolle zu den Geländemethoden	
Prüfungsform				LP
Klausur				8

Geowissenschaften Wahlpflicht A

Modul B 31: Tektonik und Sedimentation				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 3. Semester	1 Semester	Modul B 01	V, Ü, GÜ	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Grundlegende Konzepte der Sedimentologie und Strukturgeologie.		Grundkenntnisse zur Beschreibung und Analyse von Sedimenten bzw. Sedimentgesteinen sowie zur Verformung von Gesteinen und zur Tektonik.	Protokoll zu den Geländeübungen	
Prüfungsform				LP
Klausur				8

Modul B 32: Technische und Experimentelle Mineralogie				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 3. Semester	1 Semester	Modul B 02	V, Ü	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Physikalisch-Chemische Mineralogie, Angewandte Mineralogie, Experimentelle Mineralogie		Grundkenntnisse in der Technischen und Experimentellen Mineralogie. Notwendige theoretische Kenntnisse, die zur anschließenden Durchführung von entsprechenden Versuchen in den Übungen notwendig sind.	Protokoll zu Versuchen	
Prüfungsform				LP
Klausur				8

Modul B 33: Spezielle Paläontologie				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 3. Semester	1 Semester	Modul B 03	V, Ü, GÜ, S	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Aufbauend auf den Inhalten des Pflichtmoduls "Allgemeine Paläontologie" liegt der Schwerpunkt dieses Wahlpflichtmoduls auf der Entwicklungsgeschichte des Lebens und der Biosphäre vor dem Hintergrund erdgeschichtlicher Veränderungen.		Die Studierenden erhalten vertiefende Kenntnisse über die Evolution und Umwelt von Organismen in Raum und Zeit und lernen aus den Fossilien die Wechselbeziehungen zwischen Geo- und Biosphäre in ihrer historischen Dimension zu erfassen.	Protokoll zur Geländeübung Kurzvortrag	
Prüfungsform				LP
Klausur				8

Geowissenschaften Wahlpflicht B

Modul B 41: Methoden und Techniken in den Geowissenschaften				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 4. Semester	1 Semester	keine	V, Ü, GÜ, P	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Spezielle analytische Laborverfahren sowie fachspezifische Probenahmetechniken mit entsprechender Probenpräparation, Probenbehandlung/ –bearbeitung und Probencharakterisierung.		Grundkenntnisse zu den verschiedenen Analysetechniken in den Geowissenschaften. Die theoretischen Kenntnisse werden im Labor und im Gelände praktisch umgesetzt.	Protokoll zur Geländeübung Protokoll zur Laborübung	
Prüfungsform				LP
Klausur				8

Modul B 42: Rohstoffe – Lagerstätten und Verwendung				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 4. Semester	1 Semester	Keine	V, Ü, E	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Metallische Rohstoffe, Steine & Erden, Industriemineralien, Salze, Energierohstoffe (Kohle, Kohlenwasserstoffe, Uran).		Grundlagenkenntnisse zur Rohstoffgenese, zu Abbau- und Verarbeitungsmethoden. Die technische Verwendung und die wichtigsten wirtschaftlichen Zusammenhänge werden aufgezeigt.	Protokolle zu Exkursionen	
Prüfungsform				LP
Klausur				8

Modul B 43: Petrologie und Geochemie				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 4. Semester	1 Semester	Modul B 01, Modul B 02	V, Ü, GÜ	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Petrologie magmatischer und metamorpher Gesteine mit begleitenden polarisationsmikroskopischen Übungen. Einführung in die Geochemie mit begleitenden Übungen und Geländeübung.		Grundlegendes Verständnis für die in der Lithosphäre ablaufenden Bildungsprozesse magmatischer und metamorpher Gesteine.	Protokoll zur Geländeübung	
Prüfungsform				LP
Klausur				8

Geowissenschaften Wahlpflicht C

Modul B 51: Hydrogeologie				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 5. Semester	1 Semester	Modul B 12, Modul B 41	V, Ü, GÜ	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Verschiedene hydrogeologische Standard-Methoden zur Ansprache und Bewertung von Grundwasserleitern.		Den Studierenden werden Anwendungsgebiete, Methoden und Lösungsansätze aus dem Bereich der Hydrogeologie vermittelt. Die theoretischen Kenntnisse werden im Labor und im Gelände praktisch umgesetzt.	Protokoll zum Geländepraktikum Protokoll zum Laborpraktikum	
Prüfungsform				LP
Klausur				8

Modul B 52: Strukturgeologische Analysen				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 5. Semester	1 Semester	Modul B 31	V, Ü, GÜ	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Falten und Überschiebungen, bilanzierte Profile, Mechanik von Überschiebungen, Kinematik und Mechanik von Orogenkeilen, Tektonik und Metamorphose, Extensions-tektonik und Subsidenz, Detachment faults, Ozeanbildung, passive Kontinentalränder.		Profilkonstruktion und –Bilanzierung, Dehnung und Subsidenz, Geometrie von Abschiebungen, Plattenbewegungen. Analyse von komplexen Deformationsstrukturen im Gelände und daraus Ableitung der tektonischen Entwicklung einer Region.	Protokolle zur Kartierungsübung	
Prüfungsform				LP
Klausur				8

Modul B 53: Paläobiologie und Makroevolution				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 5 Semester	1 Semester	Modul B 03, Modul B 09, Modul B 33	V, Ü, S	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Interpretation von Fossilien und ihren Lebensäußerungen im Hinblick auf die ehemalige Umwelt und die Struktur vergangener Ökosysteme und Lebensgemeinschaften.		Die Studierenden sollen mit allen wichtigen modernen Forschungsthemen der Paläobiologie und Makroevolution vertraut gemacht werden, um die Paläontologie als historische, biologische Wissenschaft zu begreifen.	Seminarvortrag	
Prüfungsform				LP
Klausur				8

Modul B 54: Angewandte Mineralogie / Kristallographie I				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 5. Semester	1 Semester	Modul B 02, Modul B 32, Modul B 42	V, Ü	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	

Intensive Einführung in die Röntgen-Pulverdiffraktometrie.	Theoretischer und praktischer Einsatz der Röntgen-Pulverdiffraktometrie. Techniken der qualitativen und quantitativen Phasenanalyse. Grundlagen und Anwendung der Rietveld-Analytik zur Phasenanalyse und Kristallstrukturbestimmung.	Protokolle zu den Versuchen
Prüfungsform		LP
Klausur		8

Modul B 55: Marine und terrigene Sedimente				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 5. Semester	1 Semester	Modul B 31	V, Ü	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Überblick über die klastischen (terrigenen) und chemischen (marinen) Sedimente. Dabei stehen neben den Prozessen ihrer Entstehung, ihrer Abtragung, Verwitterung und Diagenese auch Transportmechanismen und die Analyse ihrer Ablagerungsräume im Vordergrund.		Detaillierte Kenntnisse im Bereich der sedimentologischen Analyse von klastischen und chemischen Sedimenten. Zusätzlich werden die wichtigsten Aspekte der mikrofazialen Analyse von Karbonatgesteinen, ihrer fazialen und palökologischen Interpretation vorgestellt.	Protokolle zu den Übungen	
Prüfungsform				LP
Klausur				8

Modul B 56: Quantifizierung gesteinsbildender Prozesse				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 5. Semester	1 Semester	Modul B 01, Modul B 02, Modul B 43	V, Ü, GÜ	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Polarisationsmikroskopische Untersuchung von Gesteinen sowie die Auswertung und Interpretation chemischer Daten mit dem Ziel der Rekonstruktion und Quantifizierung gesteinsbildender Prozesse.		Erste Erfahrungen in der qualitativen und quantitativen Auswertung und Interpretation chemischer Daten und der Rekonstruktion petrologischer Prozesse.	Protokoll zur Geländeübung	
Prüfungsform				LP
Klausur				8

Der Dekan kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses weitere Wahlpflicht(teil)module genehmigen. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Wahlpflicht(teil)module rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Bachelorarbeit und begleitende Module im 5.-6. Semester

Modul B 91: Berufspraktikum				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 5. Semester	1 Semester	Abgeschl. Module der ersten 3 Semester	S	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Das Berufspraktikum wird im Laufe des 5. Semesters in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt und soll in außeruniversitären Forschungsinstitutionen und geowissenschaftlich orientierten Unternehmen stattfinden.		Umsetzung von theoretischem Wissen in der Arbeitswelt, Arbeitsabläufe und geowissenschaftliche Fragestellungen mit wirtschaftlichem Hintergrund kennenlernen.	Kurzvortrag	
Prüfungsform				LP
Kurzprotokoll (5 Seiten)				6

Modul B 92: Projekte in den Geowissenschaften				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 6. Semester	1 Semester	Abgeschl. Module der ersten 4 Semester	P	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Im Rahmen einer betreuten dreiwöchigen praktischen Arbeit, wie z.B. Kartierungen und Grabungen im Gelände oder Laborarbeiten werden geowissenschaftliche Fragestellungen bearbeitet. Die gesammelten Daten und die Vorgehensweise werden in einem Protokoll dokumentiert. Die Ergebnisse können als Grundlage für die Bachelorarbeit dienen. Die Vergabe der Projektthemen erfolgt ab Mitte des 5. Semesters.		Die Studierenden erhalten praktische Erfahrung bei der Datenaufnahme im Gelände und im Labor. Nach einer Einweisung werden selbständig die zur Datenerhebung erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt.		
Prüfungsform				LP
Protokoll des Projektes				8

Modul B 93: Methoden und Präsentation				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 6. Semester	1 Semester	Abgeschl. Module der ersten 4 Semester	S, Ü	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
<ul style="list-style-type: none"> Kurzpräsentation der BSc.- Projektplanung. Blockveranstaltung zur Beratung zum Einsatz moderner Software-Tools im Rahmen der Bachelor-Arbeit Öffentliche Präsentation der Ergebnisse der Bachelor-Arbeiten. Gemeinsame Anfertigung eines Jahrgangsbandes mit den Kurzfassungen der Bachelor-Arbeiten und einem kurzen Studienverlauf der Absolventen. 		Die Studierenden sollen in Begleitung der Bachelor-Arbeit die geowissenschaftliche Fragestellung selbständig vorbereiten und ein Arbeitskonzept erarbeiten, moderne digitale Analyse- und Auswerteverfahren themenorientiert auswählen und einsetzen, und die Ergebnisse den naturwissenschaftlichen Anforderungen entsprechend öffentlich präsentieren.	mündl. Konzeptpräsentation Konzeption und Realisierung des Jahrgangsbandes.	
Prüfungsform				LP
Öffentliche Präsentation der Ergebnisse				6

Modul B 100: Bachelorarbeit				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 6. Semester	1 Semester	Abgeschl. Module der ersten 4 Semester	Bachelorarbeit	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
<p>Im 6. Semester wird das Bachelor-Projekt begonnen und zum Abschluss gebracht. In Begleitung dazu erfolgt im Modul B 92 Methoden und Präsentation die Konzeption und abschließende Präsentation der Bachelor-Arbeit.</p> <p>Die Vergabe der Bachelor-Themen erfolgt ab Mitte des 5. Semesters (SS)</p>		<p>Der Studierende soll eine geowissenschaftliche Fragestellung selbständig vorbereiten, bearbeiten und die Ergebnisse den naturwissenschaftlichen Anforderungen entsprechend schriftlich niederlegen.</p>		
Prüfungsform				LP
Bachelorarbeit				12

Modul B IM 01: Geographie				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 4. Semester	1 Semester	keine	S	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
<p>Klimatologie, Vegetationsgeographie, Geomorphologie, Bodengeographie, Hydrologie, Landschaftsökologie,</p>		<p>Kenntnis fachspezifischer Sichtweisen und Forschungsansätze und Fähigkeit zur deren vergleichender Darstellung. Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung der fachspezifische Fragestellung der „Maßstabsebenen“.</p>	<p>Aktive Teilnahme erfolgreiche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung eines Referates</p>	
Prüfungsform				LP
Klausur oder mündliche Prüfung				8

Modul B IM 02: Bodenkunde				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 4. Semester	1 Semester	keine	V, Ü, S	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
<p>Allgemeine Bodenkunde, Standortkundliche Geländeübungen, Bodenerosion und Bodenerhaltung.</p>		<p>Allgemeinen Bodenkunde, Bodengenese und Bodensystematik, Standortkundliche Geländeübungen, Bodenerosion und Bodenerhaltung, Grundlagen der Bodenphysik.</p>	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur SS				8

Modul B IM 03: Geodäsie				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 3. Semester	2 Semester	keine	V, Ü	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	

Terrestrische Datenerfassung, Methoden der Bildverarbeitung, Mustererkennung und Bildinterpretation.	Terrestrische Datenerfassung, Methoden der Bildverarbeitung, Mustererkennung und Bildinterpretation.	keine
Prüfungsform		LP
Mündliche Prüfung/Klausur WS (4 LP) und Mündliche Prüfung/Klausur SS (4 LP)		8

Modul B IM 04: Meteorologie / Klimatologie				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 3. Semester	2 Semester	Gymnasium Mathematik und Physik	V, Ü	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Grundkenntnisse der Meteorologie und Klimatologie.		Grundlagen der Meteorologie und Klimatologie. Zusammenhänge zwischen den Zustandsgrößen der Atmosphäre einschließlich Phasenumwandlungen. Integrale Effekte des Strahlungshaushalts der Atmosphäre.	Meteorologie II: Hausarbeit	
Prüfungsform				LP
Meteorologie I (WS): Klausur (4 LP), Meteorologie II (SS): Klausur (4 LP)				8

Modul B IM 05: Praktikum zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 3. Semester, März	3 Wochen	keine	P	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Atomaufbau: Atomarer Aufbau der Materie, Struktur der Elektronenhülle Chemische Bindungen: Ionenbindung, Atombindung Chemische Reaktionen		Praktische Erfahrungen zum zielgerichteten Experimentieren und Auswerten eines Chemischen Praktikums.	Protokoll der Versuche zum Praktikum	
Prüfungsform				LP
Abschluß Praktikum WS (8 LP)				8